

Satzung

des

Verein zur Förderung

der Pferdezucht und des Pferdesports in Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

§ 1 Sitz des Vereins. Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Pferdezucht und des Pferdesport in Rheinland-Pfalz/Saar e.V.“.
- im folgenden „Verein“ genannt -

Der Verein hat seine Sitz in 67655 Kaiserslautern und ist beim Vereinsregistergericht in Kaiserslautern unter **VR 11541** eingetragen

- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel / Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Pferdezucht und des Pferdesports. In Verfolgung dieses Zwecks soll die Pferdezucht und der Pferdesport in Rheinland-Pfalz - Saar mit ihren Einrichtungen durch Förderung unterstützt werden.

Dazu gehören:

Unterstützung von Championaten auf auf Landesebene im Bereich der heimischen Pferdezucht.
Unterstützung von Teilnahmen an überregionalen Championaten,
Unterstützung von Teilnahmen an bundesweiten Zuchtveranstaltungen,
Förderung besonders talentierter junger Sportpferde aus der Landeszucht,
Mitfinanzierung von gebührenpflichtigen Auszeichnung von Sportpferden aus der Landeszucht.
Unterstützung von Personen und Projekten bei unverschuldeten und existenzbedrohenden Schadenereignissen.
Unterstützung von Projekten und Institutionen von regionaler Bedeutung für die Pferdezucht.

- 2) Der Verein ist korporatives Mitglied im Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. (PRPS)
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Es darf niemand Ausgaben, die dem Verein fremd sind, vornehmen oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 3 Mitgliedschaft

1). Dem Verein können angehören:

- a) natürliche Personen
- b) korporative Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für den Vereinszweck einzusetzen, die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und an der Erfüllung der gefassten Vereinsbeschlüsse mitzuwirken

- a) Die natürlichen Personen besitzen ab vollendetem 18. Lebensjahr das volle Stimm- und Wahlrecht.
- b) Korporative Mitglieder können Behörden, Institutionen, Organisationen, Firmen, Verbände und Vereine aus dem öffentlichen Wirtschafts- oder Sportbereich sein, soweit sie die Verpflichtung nach Ziffer 1 zu übernehmen *bereit sind*. Die korporativen Mitglieder haben je eine Stimme, die von einer dem Vorstand schriftlich zu benennenden Person ausgeübt werden kann. Für diese Person gilt das gleiche Stimm- und Wahlrecht wie für persönliche Mitglieder.
- c) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss des Vorstandes erforderlich.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 30 Tagen Einspruch beim Vorstand einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig.

4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 1. April zu

entrichten. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 5 Organe des Verein

- Organe des Vereins sind
- 1) die Mitgliederversammlung
 - 2) der Vorstand
 - 3) es können Fachausschüsse berufen werden

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

dem/der Vorsitzenden

dem/der Stellvertreter*in des/der Vorsitzenden

~~dem/der Geschäftsführer*in und Kassenwart*in~~

einem/einer Vertreter*in des Pferdesportverbandes Rheinland Pfalz e.V.

einem/einer Vertreter*in des Pferdesportverbandes Saarland e.V.

einem/einer Vertreter*in des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V. PRPS

einem/einer Vertreter*in des Bezirksverbandes für Pferdezüchter

Rheinhessen-Pfalz-Saar e.V

einem/einer Vertreter*in des Bezirksverbandes der Pferdezüchter

Rheinland-Nassau

einem/einer weiteren Vertreter*in

Gewählte Mitglieder des Vorstandes können ggf. für zwei vorgesehene Positionen im Vorstand verantwortlich sein (z.B. Stellvertreter*in des/der Vorsitzenden kann auch Vertreter*in des Pferdezuchtverbandes PRPS sein).

Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung *ggf.* um zwei weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden.

Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter*in des Vorsitzenden sowie der gewählte Geschäftsführer*in bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für jeweils eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitgliedes wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

- 3) Vorstand im Sinne des § 26 sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter*in des/der Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- 4) a) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen worden sind und mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind.
 - c) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 5) Der Vorstand beschließt alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung, ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Ist das zuständige Organ nicht beschlussfähig, so liegt für die Dauer der Beschlussunfähigkeit die Zuständigkeit beim Vorstand.
- 6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom/der Vorsitzenden und Protokollführer*in zu unterzeichnen ist und den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom/der Vorsitzenden, oder bei seiner Verhinderung vom/der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen und geleitet. Die Einladung kann auch durch elektronische Benachrichtigung (per Mail) erfolgen. In der Einladung muss die Tagesordnung bekannt gemacht werden. Sie wird außerdem auf der Home Page des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V. bekannt gemacht.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder vom/der Vorsitzenden, oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder, unter Wahrung von einer Frist von zwei Wochen einzuberufen
- 2) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlung in schriftlicher Form beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn Ordnungs- und fristgemäß geladen worden ist. v.l.
- 4) Jedes Mitglied hat einen Stimme, die nur persönlich, bei den korporativen Mitgliedern nur durch den benannten Vertreter, ausgeübt werden kann.
- 5) a) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- b) Die Abstimmungen erfolgen offen. Verlangt eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung, ist geheim abzustimmen.
- 6) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes,

- c) die Entlastung des Vorstandes.
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- g) die Beschlussfassung für eine Vereinsauflösung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, dass von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der/die Geschäftsführer*in

- 1) Der/die Geschäftsführer*in wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der der/die Geschäftsführer*in vom Vorstand berufen wird. Seine Aufgaben können durch eine vom Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung festgelegt werden.
- 2) Der/die Geschäftsführer*in hat die laufenden Geschäfte zu führen.
Er/Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - b) die Rechnungs- und Kassenführung,
 - c) die Erstellung des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichtes
 - d) Die Erstellung der Niederschriften über die Versammlungen

§ 9 Kassenprüfung

Die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenführung zu berichten.

§ 10 Satzungsänderungen

- 1) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen obliegt der Mitgliederversammlung. Sie ist nur zulässig, wenn der Änderungsantrag in der Tagesordnung enthalten ist.
- 2) Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt werden. Er ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ausschließlich hierfür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Wird die Zahl nicht

erreicht, so hat die Versammlung einen neuen, innerhalb der nächsten 4 Wochen gelegenen Termin zu beschließen, der abermals allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Diese zweite Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Pferdezuchtverband Rheinland.Pfalz-Saar e.V. (PRPS), der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ zu verwenden hat.

§12 Gerichtsstand /Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist

Kaiserslautern.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 07. Juni 2023 in Schwabenheim beschlossen.

Als Gründungsmitglieder des Vereins zeichneten am 24.02.1992 in Emmelshausen wie folgt:

- | | |
|-------------------------|--------------------------|
| 1. Eugen Schmidt | 7. Rudolf Marx |
| 2. Dr. Hans-Dieter Nebe | 8. Diether von Kleist |
| 3. Bernhard Tschoepke | 9. Engelbert Schlosser |
| 4. Günter Bastian | 10. Karl-Heinz Bange |
| 5. Otto Bantes | 11. Johannes Schettler |
| 6. Ewald Probstfeld | 12. Reimund Möcklinghoff |